

Stellungsbeschlüsse entsteht und die eine große Rolle für die Entscheidung der Frage de lege lata spielt. Das für eine Anfechtung in Frage kommende Rechtsmittel wäre die Beschwerde, da die Entscheidung in Beschlüßform ergeht (§§ 274, 296 StPO). Gehen wir von Wilkes Konzeption aus und betrachten die im Absatz 3 des § 153 StPO (alt) gesetzlich festgelegte Unanfechtbarkeit als aufgehoben, so wäre die Beschwerde gem. § 296 Abs. 1 StPO zulässig. Wie sieht in diesem Fall das Beschwerdeverfahren aus, wenn der Staatsanwalt beim Gericht erster Instanz gegen dessen Beschluß Beschwerde einlegt? Gemäß § 297 Abs. 3 StPO muß das Gericht die Beschwerde auf ihre Begründetheit prüfen und ihr in diesem Falle abhelfen, andernfalls muß es die Beschwerde an das Beschwerdegericht weiterreichen. Ist der Einstellungsbeschluß noch vor Eröffnung des Hauptverfahrens — wie in dem der Entscheidung des BG Dresden zugrunde liegenden Fall — gefaßt worden, bietet es insofern keine Schwierigkeiten, da hier der Vorsitzende die Richtigkeit der von ihm beschlossenen Einstellung nachprüfen muß. In sehr vielen Fällen aber wird das Verfahren erst nach Durchführung der Hauptverhandlung eingestellt. In diesen Fällen müßte der Vorsitzende die Richtigkeit einer Entscheidung des Kollegialgerichts nachprüfen und, wenn er die Beschwerde für begründet hält, ihr abhelfen, da außerhalb der Hauptverhandlung der Vorsitzende allein entscheidet (§ 43 Abs. 2 und 51 Abs. 1 GVG). Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß eine solche Verfahrensweise im strikten Widerspruch zu der in der StPO gesetzlich festgelegten Mitwirkung der Schöffen bei der Rechtsprechung steht. Man würde auch zu keiner Lösung dieser Schwierigkeit gelangen, wollte man ausnahmsweise für diese Fälle die Überprüfung der Beschwerde durch das Kollegialgericht, also unter Mitwirkung der Schöffen, vornehmen lassen, da eine solche Möglichkeit gesetzlich nicht vorgesehen ist. Schließlich gelangt man auch zu keinem befriedigenden Ergebnis, wollte man den § 297 Abs. 3 StPO für diese Fälle keine Anwendung finden lassen, weil hier auf Grund theoretischer Erörterungen eine gesetzliche Bestimmung der StPO umgangen würde.

Selbst wenn man sich für diese letzte Möglichkeit entscheiden würde und der Vorsitzende der jeweiligen Strafkammer ohne Beachtung des § 297 Abs. 3 StPO die Beschwerde ohne Überprüfung dem Beschwerdegericht sofort weiterreichen würde, wären die weiteren Schwierigkeiten noch nicht beseitigt. Nach § 300 StPO erfolgt die Entscheidung über die Beschwerde durch das Beschwerdegericht ohne mündliche Verhandlung. Dabei ergeben sich dann keine Probleme, wenn die Beschwerde unbegründet ist, so daß ein die Beschwerde zurückweisender Beschluß wegen Unbegründetheit erlassen werden kann. Was geschieht aber, wenn das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet hält? Nach § 300 Abs. 2 StPO muß das Beschwerdegericht in diesem Fall „den in der Sache erforderlichen Beschluß“ erlassen. Mit diesem neuen Beschluß des Beschwerdegerichts, der an die Stelle des erstinstanzlichen falschen Beschlusses tritt und unanfechtbar ist, nimmt das Verfahren seinen Fortgang. So z. B. erläßt das Beschwerdegericht einen Eröffnungsbeschluß, wenn das Gericht erster Instanz die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Unrecht abgelehnt und der Staatsanwalt dagegen begründete Beschwerde eingelegt hat. Welches ist nun in unserem Fall „der in der Sache erforderliche Beschluß“? An die Stelle der unrichtigen Einstellung des Verfahrens müßte eine verurteilende oder freisprechende Entscheidung treten. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß im Beschwerdeverfahren (ohne mündliche Verhandlung!) keine Verurteilung oder Freisprechung getroffen werden kann. Das Beschwerdegericht könnte den Einstellungsbeschluß des Gerichts erster Instanz aufheben. Aber was geschieht danach? Eine Zurückverweisung wie im Berufungs- bzw. Kassationsverfahren gibt es bekanntlich im Beschwerdeverfahren durch die Regelung des § 300 Abs. 2 StPO nicht. Der Aufhebungsbeschluß würde in der Luft hängen, und es fehlte ihm jede Möglichkeit der Durchsetzbarkeit, da keine Weisungen gegeben werden können, Fristen nicht in Gang gesetzt werden u. a. m.

Somit zeigt auch der weitere Verlauf des Beschwerdeverfahrens, daß in sehr starkem Maß von der gesetzlich in der StPO geregelten Verfahrensweise abgewichen werden müßte, wenn man die Beschwerde gegen einen gerichtlichen Einstellungsbeschluß nach § 153 StPO (alt) zuließe.

Daß das ganze Ergebnis äußerst unbefriedigend ist — sowohl die Zulassung der Beschwerde als auch die Versagung einer Anfechtungsmöglichkeit —, liegt in der zwiespältigen Natur des § 153 in seiner heutigen Anwendung. Dem materiellen Inhalt nach wird bei der Anwendung des § 153 StPO (alt) im Sinne des öffentlichen Tadels verurteilt, was in Form des Beschlusses geschieht. Der neue materielle Inhalt dieser Bestimmung entspricht in keiner Weise seiner alten prozessualen Form. Entsprechend dem materiellen Inhalt dieser Entscheidung müßte sie mit dem Protest bzw. der Berufung anfechtbar sein. Dafür aber gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Wir würden uns m. E. von der Gesetzlichkeit lösen, wollten wir diesen Widerspruch zwischen Form und Inhalt gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes auf der Grundlage der Auslegung und unter Anwendung bestimmter Prinzipien lösen. Es kann nur Aufgabe des Gesetzgebers sein, eindeutige gesetzliche Bestimmungen abzuändern. Deshalb sollte für die prozessuale Anwendung des § 153 StPO (alt) auch nur sein Wortlaut verbindlich sein, so unbefriedigend das Ergebnis auch sein mag. Unter diesen Gesichtspunkten ist der Entscheidung des BG Dresden zuzustimmen.

Zum Abschluß noch ein Hinweis: Aus dem Beschluß ergibt sich, daß das Kreisgericht das Verfahren noch vor der Eröffnung des Hauptverfahrens einstellt hat. Das ist zwar rechtlich zulässig, doch empfiehlt sich diese Methode nicht. Es wurde bereits ausgeführt, daß ein Beschluß nach § 153 nicht einfach das Verfahren beendet, sondern einem Bürger eine — wenn auch nur geringfügige — strafbare Handlung zu Last legt. Der erzieherische Wert wird wesentlich stärker sein, wenn auf Grund einer durchgeführten Hauptverhandlung, in der das Gericht auch weit besser Gelegenheit hatte, sich gründlich mit dem Sachverhalt und mit dem vor Gericht stehenden Menschen auseinanderzusetzen und so einen besseren Einblick zu bekommen als durch das Aktenstudium, das Verfahren mit dem ausdrücklichen Hinweis auf das Tadelnswerte der Handlung eingestellt wird. Deshalb empfiehlt es sich in den Fällen, in denen bereits vor der Eröffnung eingestellt werden könnte, aus erzieherischen Gründen eine Hauptverhandlung durchzuführen, an deren Ende dem angeklagten Bürger ein öffentlicher Tadel — wenn auch in der alten, nicht ganz befriedigenden Form der Einstellung des Verfahrens — ausgesprochen wird<sup>2</sup>.

Harry Kreuzburg,  
wiss. Assistent am Institut für Strafrecht  
der Humboldt-Universität

<sup>1</sup> vgl. hierzu auch Flemming in NJ 1935 S. 408.

### 5 3 StPO.

**Mitteilung an den Rat des Kreises filier vermutliche Steuerhinterziehung, verbunden mit einer Kritik an der ungenügenden Prüfung der Persönlichkeit bei der Konzessionserteilung.**

BG Schwerin, Mitteilung vom 5. November 1956 —  
2 Ks 27/56.

Im Rahmen einer Strafsache gegen den Kaufmann N. wurde in der Hauptverhandlung am 2. November 1956 feststellt, daß die Gastwirtin S. häufig größere Mengen Sehnans aus der Konsumverkaufsstelle in B. von dem inzwischen verurteilten N. bezogen hat. Es besteht der Verdacht, daß dieser Alkohol oder ein Teil desselben in der Gastwirtschaft ausgeschenkt wurde.

In der Hauptverhandlung wurde weiter feststellt, daß die Gastwirtin S. häufig Zechkredite in erheblicher Höhe — in einem Fall sogar insgesamt 100 DM — gewährt hat. Neben einer möglichen Steuerhinterziehung scheint hinsichtlich der Zechkredite eine nach dem Gaststättengesetz unzulässige Ausbeutung leichtsinniger und willensschwacher Menschen vorzuliegen.